

Berufsfeuerwehr

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 51

Berlin, 19. Dezember 1931

23. Jahrgang

Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren



Der Bericht über die 20. Hauptversammlung des Preussischen Feuerwehrbeirats enthält Seite 118 ff. den Entwurf zu „Unfallverhütungsvorschriften“, wie sie nach der Neufassung des 3. Buches der RDO. durch die Oberpräsidenten zu erlassen sind. Diese Vorschriften gelten für alle Feuerwehrleute, die der Unfallversicherung unterliegen. Außer den als Beamte angestellten Feuerwehrleuten sind nach § 554 Ziffer 7 RDO. von der Unfallversicherungspflicht befreit „in Feuerwehriebetrieben beschäftigte Personen, wenn ihnen nach Feststellung der obersten Verwaltungsbehörde eine der reichsgesetzlichen Unfallversicherung entsprechende Versorgung gewährleistet ist.“ Soweit diese Voraussetzungen (Anstellung als Beamter, Zuführung gleichwertiger Versorgung) nicht erfüllt sind, finden die Unfallverhütungsvorschriften zwingend Anwendung. Notwendig wird aber sein, daß sie auch dort Beachtung finden, wo sie nicht zwangsweise gelten. Auf Grund der Runderlasse des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 24. Januar 1929 (III. D. Nr. 115 29) und des Herrn Ministers des Innern vom 27. Januar 1930 (I d 69) werden gemäß Artikel 37 Abs. 2 des Dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzblatt I S. 405) und gemäß §§ 110, 848 RDO. für die Betriebe der Feuerwehren folgende Unfallverhütungsvorschriften erlassen.

§ 1. Allgemeines. 1. Die Unfallverhütungsvorschriften sind für Feuerwehrlösungen jeder Art unbedingt verbindlich.

2. Für die Tätigkeit der Feuerwehr an der Brandstelle sowie für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Unglücksfällen und ähnlichen Notständen gelten die Unfallverhütungsvorschriften entsprechend, soweit nicht Abweichungen davon zur Rettung fremden oder eigenen Lebens notwendig sind.

§ 2. Persönliche Anforderungen. 1. In die freiwilligen Feuerwehren sind nur Männer im Alter von 18 bis 50 Jahren aufzunehmen, die von Krankheiten, welche die Dienstfähigkeit beeinträchtigen, insbesondere von Lungen- und Herzleiden, Augen- und Ohrkrankheiten, frei sind und keine Brüche und Krampfadern haben. Es genügt im allgemeinen eine entsprechende Erklärung des die Ausnahme Nachsuchenden. Der Oberführer (Kommandant) der Feuerwehr kann die Aufnahme von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

2. Personen, die körperlich den Anforderungen des Dienstes bei Übungen und bei Bränden oder auf den Unfallstellen nicht mehr gewachsen sind, sollen nur noch im Ordnungs- oder Absperrdienst verwendet werden. Im allgemeinen sollen Feuerwehrleute, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, aus dem aktiven Dienstverhältnis ausscheiden, wenn nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen.

3. Für die übrigen Feuerwehriebetriebe gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechend, soweit nicht gegenteilige Bestimmungen entgegenstehen.

§ 3. Persönliche Ausrüstung und Bekleidung. 1. Zur persönlichen Ausrüstung der Feuerwehrleute gehören: Helm mit Nackenschutz, Hakengurt aus Leder mit Karabinerhaken (Schwanz verdeckt), Seilring, Beil, Signalpfeife, Nothaken und Fangleine.

2. Personen, deren Ausrüstung dieser Vorschrift nicht entspricht, sollen nur im Ordnungs- oder Absperrdienst verwendet werden.

§ 4. Fahrzeuge und Geräte. Die von der Feuerwehr benutzten Fahrzeuge und Geräte sind dauernd in gebrauchsfertigem und gutem Zustande zu erhalten. Je nach Bauart und Anordnung der Fahrzeuge sind die erforderlichen Vorrichtungen zu erhalten der Mitsahrenden zu schaffen. Die Fahrzeuge sind nur den vorhandenen Plätzen entsprechend besetzt werden.

§ 5. Prüfung der Fahrzeuge und Geräte. 1. Die Prüfung der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsstücke erfolgt

durch den Oberführer der Feuerwehr oder die von ihm bestimmten Abteilungs-, Löschzug- oder Truppführer. Etwaige Mängel sind unverzüglich dem Unternehmer des Feuerwehriebetriebes zwecks baldiger Beseitigung zu melden.

2. Die Termine für die regelmäßigen Prüfungen der einzelnen Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Ausrüstungsstücke sind im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister besonders festzulegen und strengstens innezuhalten.

3. Sprungtuch, Rutschtuch und Rettungsschlauch sind vor jeder Übung, mindestens aber halbjährlich, einer eingehenden Prüfung insbesondere auch hinsichtlich der Nahtstellen und der ausgenähten Gurte zu unterziehen.

4. Hakengurte und Karabinerhaken sind vor jeder Steigerübung oder nach einem Rettungsmanöver im Ernstfalle, Fahrzeuge und sonstige Geräte sind nach jeder Benutzung im Ernstfalle zu prüfen.

§ 6. Nichtzuverwendende Fahrzeuge und Geräte. Nicht zu verwenden sind:

- Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsstücke, an denen Mängel festgestellt sind,
- der birnenförmige Gurtkarabinerhaken, der in geöffnetem Zustande aus dem Tragrings oder der kurzen am Gurte befestigten Leine ausgehängt werden kann,
- der Simsbock,
- die einholmige Leiter.

§ 7. Ausbildung und Übungsdienst. 1. Jeder Feuerwehrmann soll eine ordnungsmäßige Ausbildung erfahren. Eine Spezialausbildung, beispielsweise als Steiger, Rohrführer, Spritzenmann usw., ist zu vermeiden.

2. Der Führer hat alle Rettungsübungen mit größter Vorsicht ausführen zu lassen.

3. Selbstrettungsübungen mit der Leine und dem Karabinerhaken dürfen nur aus höchstens 6 Meter Höhe erfolgen. Der betreffende Feuerwehrmann muß eine Sicherheitsleine anlegen, an welcher er von einem zweiten Mann gehalten und vor dem Hinabstürzen gesichert wird.

4. Sprungtuchübungen dürfen aus höchstens 6 Meter Höhe erfolgen. Das Sprungtuch muß von mindestens 16 Mann in Schulterhöhe gehalten werden.

5. Bei Sprungtuchübungen sowie bei Übungen mit dem Rettungsschlauch sind Hakengurt, Beil und sonstige Geräte vorher abzulegen.

§ 8. Verbotene Übungen. Nicht auszuführen ist:

- Wassergeben von der mechanischen Leiter mit B-Rohr,
- das Besteigen freistehender mechanischer Leitern bei starkem Winde ohne Verwendung der Halteleinen,
- das Besteigen einfacher, mit Stützen versehener Leitern über den Stützpunkt hinaus,
- das Besteigen tragbarer, mit Stützen versehener Schiebeleitern bei Freistand über die Stützhöhe hinaus,
- das Besteigen einer Haken-, Steck-, Stütz- oder Anstell-Leiter sowie eines einzelnen Auszichteils einer Schiebe- oder mechanischen Leiter durch mehr als einen Mann,
- das Heruntertragen einer zu rettenden Person auf einer Haken- oder Steckleiter, desgleichen auf einer anderen Leiter aus mehr als 6 Meter Höhe, wenn nicht jeder Person eine von einem obenstehenden Feuerwehrmann gehaltene Sicherheitsleine angelegt ist.

Wichtig!

Wir bitten unsere Mitglieder, die Mitteilung der Reichsleitung auf der letzten Seite zu beachten!

- g) der Freistand eines Feuerwehrmanns in einer Fensteröffnung oder auf dem Dachstuhl eines Gebäudes,
h) die Befestigung des gefüllten Schlauches an einem Feuerwehrmann.

§ 9. Benutzung der Fahrzeuge. 1. Das Aufsteigen auf in Fahrt befindliche Fahrzeuge, seien es Automobile oder pferdebespannte Fuhrwerke, ist unstatthaft.

2. Personen, die zu der Feuerwehr oder zu dem Brande oder Unglücksfall in keiner Beziehung stehen, dürfen nicht mitfahren. Bei Unfällen oder ähnlichen Notständen kann Ärzten oder Mitgliedern von Sanitätskolonnen das Mitfahren auf freien Plätzen des Fahrzeuges gestattet werden.

§ 10. Nichtbeteiligung Fremder an Übungen. Jede Beteiligung von Nichtfeuerwehrleuten (insbesondere von Kindern) bei Rettungsübungen oder bei Anwendung eines Rettungsgerätes oder einer Leiter ist unstatthaft.

§ 11. Vorgehen an der Brandstelle. 1. Von den Feuerwehrleuten, die den Steiger- oder Rohrführerdienst versehen, ist die Fangleine mit an die Brandstelle zu nehmen.

2. Die in stark verqualmte oder unübersichtliche Brandstellen vorgehenden Angriffstrupps sind anzufassen. Das Seil muß von außerhalb der Brandstelle stehenden Mannschaften gehalten werden. Es ist darauf zu achten, daß das Sicherungsseil nicht durch Feuer oder sonstige Einflüsse zerstört wird.

§ 12. Fürsorge für Verletzte. 1. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Anzahl von Feuerwehrleuten für die erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen sachgemäß ausgebildet ist.

2. Auf mindestens einem Fahrzeug ist das notwendige Verbandzeug, möglich in Form von Einzelpäckchen, vorrätig zu halten und gegen Verunreinigung geschützt aufzubewahren. Ebenso ist für die Bereitstellung einer Tragbahre zu sorgen.

3. Verletzte mit offenen Wunden sollen ihre Tätigkeit so lange unterbrechen, bis ein Verband angelegt ist.

§ 13. Bekanntgabe der Vorschriften an die Versicherten. 1. Die Unfallverhütungsvorschriften sind den Feuerwehrleuten durch den Unterricht bekanntzugeben und in einem Abdruck auszuhändigen.

2. Außerdem sind die Vorschriften im Feuerwehrgebäude oder Spritzenhaus an auffallender und leicht zugänglicher Stelle anzuhängen und in leserlichem Zustand zu erhalten.

§ 14. Abweichungen von den Unfallverhütungsvorschriften. 1. Auf Antrag des Unternehmers können

a) Abweichungen von den Vorschriften genehmigt werden, wenn diese nicht ohne verhältnismäßig große Schwierigkeiten ausgeführt werden können und auf andere Weise einer Gefährdung der Versicherten vorgebeugt wird,

b) angemessene Fristen für die Ausführung der Einrichtungen, die diese Vorschriften erfordern, bewilligt werden.

2. Die Anträge sind bei der zuständigen Kommunalbehörde einzurichten und durch diese dem Oberpräsidenten zur Entscheidung vorzulegen.

§ 15. Beachtung sonstiger Vorschriften. Die allgemeinen Verkehrsregeln, insbesondere auch die provinziellen und örtlichen Straßenverkehrsordnungen sowie die Bestimmungen über den Kraftfahrzeugverkehr werden durch diese Unfallverhütungsvorschriften nicht berührt.

§ 16. Inkrafttreten. Die Unfallverhütungsvorschriften treten am in Kraft.

Datum

Der Oberpräsident.
Unterschrift.

Der Löschzug

Die Frage „Zwei- oder Dreifahrzeugzug“ ist m. E. wichtig genug, um in „Berufsfeuerwehr“ eingehend behandelt zu werden. Daß Kollege Bergs die Forderung des Kollegen Neumann nach einem Dreifahrzeugzug rundweg ablehnt, kann ich nicht verstehen. Die Frage ist doch nicht nur unter Berücksichtigung der Kostenfrage zu entscheiden. Maßgebend muß allein die Frage sein: Welche Fahrzeugzahl ist zur schnellen und erfolgreichen Feuerbekämpfung am zweckmäßigsten? Wenn man nun reichlich Gelegenheit hat, den Unterschied in der Feuerbekämpfung zwischen einem Zwei- und einem Dreifahrzeugzug zu beobachten, so kommt man doch evtl. zu einem anderen Ergebnis als Kollege Bergs.

Wenn z. B. Kollege Bergs behauptet, die moderne Motorspritze ersehe die Gaspistole vollständig, so bin ich ganz anderer Meinung, und zwar aus folgenden Gründen: Bei dem Dreifahrzeugzug kann die Gaspistole (die gleichzeitig Gerätewagen ist) meist dicht an die Brandstelle heranfahren und dort binnen Sekunden Wasser geben. Dies wird mit der Motorspritze selten der Fall sein, da bei Aufstellung derselben Rücksicht auf die Wasserentnahmestelle genommen werden muß. Bei einem Feuer auf dem dritten Hof im vierten Stock (hier in Berlin keine Seltenheit) wird die Gaspistole auf dem dritten Hof Aufstellung nehmen. Da nun ein bis zwei Schlauchlängen, die schnell angelegt sind, reichen, um an den Brandherd heranzukommen, ist es möglich, die Bekämpfung des Feuers schnell aufzunehmen. Die mitgeführte Wassermenge von 400 Liter wird oft ausreichen, um ein Feuer zum Erlöschen zu bringen bzw. eine weitere Ausdehnung desselben zu verhindern. Diese 400 Liter Wasser können restlos zur Bekämpfung des Feuers verwendet werden und reichen bei einer Mundstückweite von 14 Millimeter und 6 Atmosphären Druck etwa 4 Minuten. Inzwischen ist die Motorspritze selbst unter den schwierigsten Verhältnissen (offenes Gewässer, Brunnen bzw. weit entfernt liegender Hydrant) in Stellung gebracht worden. Die weitere Wasserversorgung kann nun von dort ohne Unterbrechung derselben aufgenommen werden.

Bei dem Zweifahrzeugzug wird die Motorspritze meist vor der Brandstelle auf der Straße Aufstellung finden müssen. Nun müssen bei einer vorgeschilderten Brandstelle etwa 100 Meter C-Schlauch von der Spritze zur Brandstelle ausgelegt werden. Dies dauert natürlich länger, als wenn nur zwei Längen gebraucht werden. Allein zum Füllen der 100 Meter Schlauchleitung und des Pumpkörpers werden etwa 200 Liter Wasser gebraucht. Es stehen daher zur Bekämpfung des Feuers bei Mitführung von 400 Liter nur 200 Liter zur Verfügung, da ja die Motorspritze nicht Luft hinterherpumpen kann, um das Wasser restlos zur Brandstelle zu drücken. Muß die Motorspritze aber an einem offenen Gewässer

oder Brunnen in Stellung gebracht werden, so schadet sie als Gaspistole vollkommen aus.

Ein anderer Punkt, der mich für die Forderung eines Erlaszes für die Gaspistole eintreten läßt, ist der, daß bei den vorgeschilderten Fällen auch bedeutend mehr Schlauchmaterial gebraucht wird. Es würde jedoch zu weit führen, um dies im Rahmen dieses Artikels auseinanderzusetzen.

Ferner ist es praktischer, ein Fahrzeug mit den oft schnell gebrauchten Geräten an der Brandstelle zur Verfügung zu haben, als wenn zur Nachholung eines Gerätes weitere Wege zurückzulegen sind und dadurch kostbare Zeit verloren geht. Gleichzeitig bin ich der Ansicht des Kollegen Neumann, daß es erforderlich ist, die Fahrzeuge leichter und wendiger zu bauen. Die normale Leiter von 26 bis 30 Meter Steighöhe müßte aus fünf statt vier Leiterteilen bestehen. Sie darf allerdings mit Rücksicht auf die Durchfahrts Höhen in Ruhestellung nicht höher sein als jetzt. Bei den neuen Magirus-Stahlleitern können die technischen Schwierigkeiten nicht zu arg sein. Sollte eine solche Konstruktion gelingen, so könnte das Fahrzeug schon bedeutend verkürzt und leichter werden. Auch die Frage der Luftbereifung kann durch leichte Fahrzeuge leichter gelöst werden. Desgleichen der von uns dringender geforderte Witterungsschutz für die Zugbesatzung. Wenn nun Kollege Bergs behauptet, daß auf den Fahrzeugen Düsseldorf die Geräte ideal untergebracht sind, so bin ich der Ansicht, daß dieselben Geräte aber doch noch praktischer auf drei Fahrzeugen unterbringen lassen. Eine andere Frage ist die der Anschaffungskosten. Mögen sie bei einem Dreifahrzeugzug etwas höher sein als bei zwei Fahrzeugen. Dieser höhere Betrag wird sich jedoch durch die längere Lebensdauer leichter Fahrzeuge und durch geringere Reparaturkosten einsparen lassen.

Aus all diesen Gründen komme ich, wie Kollege Neumann zu der Ansicht, nicht der Zweifahrzeugzug, sondern der Dreifahrzeugzug ist zur Feuerbekämpfung der geeignete. Den im Gebrauch befindlichen Zweifahrzeugzug betrachte ich nur als ein Kind der Notzeit. Kollege Bergs sagt weiter, daß die stimmten Alarmen in Düsseldorf sofort mehrere Züge Ja, glaubt denn Kollege Bergs, daß dies in anderen Fällen nicht geschieht? Was hat das aber mit dem Eintreten Neumann für den Dreifahrzeugzug zu tun? Daß Dreifahrzeugzug kein Personal gespart werden kann, vermehrt braucht es deswegen aber auch nicht werden. Sonalabbau darf bei der Feuerwehr überhaupt nicht folgen, da die unterste Grenze die überhaupt in der Zugbesetzung verantwortet werden kann, schon längst erreicht

In einem Stimme ich mit Kollegen Bergs vollkommen überein. Das ist die Heranziehung der privaten Feuerversicherungs-gesellschaften zu den Kosten des Feuerlöschwesens, denn sie sind die größten Nutznießer derselben. Diese Forderung vertritt ja auch der PDB, solange er schon besteht. Eine Hoffnung aber auf eine diesbezügliche Notverordnung habe ich allerdings leider nicht. Solange wie die Vertreter des Kapitals die Macht in den Parlamenten haben, werden sie sich wohl schwerlich dazu bewegen lassen, auf eine gute Verdienstmöglichkeit zu verzichten. Dies ist aber machen sich jetzt die Gemeinden und deren Verbände, die ja die Lasten des Feuerlöschwesens zu tragen haben, so stark, daß eine entsprechende Notverordnung zu erzwingen ist.

B. Roggenbuck.

Anmerkung der Schriftleitung. Wir haben uns wiederholt dagegen gesträubt, die Frage Zwei- oder Dreifahrzeugzug in „Berufsfeuerwehr“ aufzurollen. Die Frage der Sonder-

fahrzeuge — wenn sie auch für die Schaumerzeugung vielleicht gelöst ist — ließ es doch zweckmäßig erscheinen, die Frage zu erörtern. Zu berücksichtigen ist bei der Entscheidung für oder gegen den Dreifahrzeugzug auch die Raumfrage. Entscheidend aber wird die Bedürfnisfrage sein. Ich habe in München den Drei- und Zweifahrzeugzug kennengelernt. Berlin arbeitet mit zwei, drei und vier Fahrzeugen. Jeder dieser Züge ist geeignet, die ihm gestellten Aufgaben zu erfüllen, wenn die Ausrüstung mit jenen Hilfsgeräten gegeben ist, die den dringendsten Bedürfnissen genügen. Das Für und Wider ist nun wohl so weit erörtert, daß sich jeder Kollege, der sich ein Urteil über den jeweils zweckmäßigsten Löschzug bilden soll, dazu in der Lage ist. Damit glauben wir die Diskussion über diese Frage in „Berufsfeuerwehr“ schließen zu können. Dies gilt um so mehr, weil in nächster Zeit Neuanschaffungen kaum zu erwarten sind und restlose Klärung der Frage auch in der Verbandszeitung nicht möglich ist.

Das Feuerlöschwesen der Stadt Königsberg i. Pr. im Jahre 1930

Das Stadtgebiet, in dem die rund 200 Mann starke Berufsfeuerwehr den Feuerlöschzug zu versehen hat, nimmt eine Fläche von 8700 Hektar ein und ist von rund 293 000 Einwohnern bewohnt. Das Personal der Berufsfeuerwehr setzt sich zusammen aus: 1 Branddirektor, 1 Brandoberingenieur, 2 Brandingenieuren, 2 Brandmeister, 28 Oberfeuerwehrmännern, 162 Feuerwehrmännern, darunter 14 Frms.-Anwärtern, 1 Telegrapheninspektor, 3 Telegraphenmonteuren, 1 Stadtsekretär und 1 Verwaltungsgesiblen. Das Stadtgebiet ist in vier Ausruickbezirke mit je einer Feuerwache eingeteilt. Für das Hafengebiet ist auf dem Gelände des Kaibahnhofs eine Wache errichtet. An Löschzügen und Sonderfahrzeugen stehen zur Verfügung: 4 Löschzüge, 1 Reservezug (je 2 Motorspritzen und 1 Motorleiter), 1 Ueberland-motorspritze mit Anhängerpritze, 2 Schlauchtransportwagen, 1 Geräterwagen, 1 Motorlöschboot, 4 Personendienstwagen und 1 Revisionswagen.

Alarmierungen fanden 510 statt. Sie betrafen: 8 Großfeuer, 58 Mittelfeuer, 142 Kleinfeuer, 4 Landfeuer, 79 Unfugmeldungen (28 Täter ermittelt), 150 Hilfeleistungen, 57 blinde Alarmierungen, 20 sonstige und 12 doppelte Alarmierungen. Das Motorlöschboot trat in 17 Fällen in Tätigkeit, und zwar 15mal zum Feuerlösch-niem, zweimal zur Hilfeleistung. Wie in den Vorjahren erfolgte eine weitere Ausbildung — dreiwöchiger Kursus mit Abschlussprüfung — der Besatzung sowohl im Führen des Bootes als auch in der Kenntnis der wasserpolizeilichen Bestimmungen.

Die Wasserversorgung wurde durch weiteres Aufstellen von Oberflurhydranten bzw. Auswechseln von Unter- gegen Oberflurhydranten verbessert. Es sind 645 Unter- und 633 Oberflurhydranten für Löschzwecke vorhanden. Der Schlauchbestand umfaßt 837 Stück Schläuche verschiedener Größe, mit einer Gesamt-länge von 12 500 Meter. Die Ausrüstung eines Löschzuges mit Schläuchen beträgt 24 Stück 52-Millimeter-, 30 Stück 68-Millimeter-Schläuche und 12 Saugschläuche.

Die Bearbeitung von Aufgaben der Feuerverhütung beanspruchte das Feuerwehramt in erheblichem Maße. Man ist seit einigen Jahren dazu übergegangen, das Stadtgebiet in drei Brand-schutzzirkel einzuteilen. In diesen erledigen die Brandingenieure die umfangreichen Arbeiten der Feuerverhütung. Diese erstrecken sich u. a. auf die Lagerung feuergefährlicher Flüssigkeiten in ober- als auch unterirdischen Tanks einschließlich der dazugehörenden Sapp- und Befüllvorrichtungen. Ferner finden Abnahmen von Tankwagen statt, die dem öffentlichen Verkehr dienen. Besondere Wert wird dem vorbeugenden Feuerlöschzug beigemessen, insbesondere beim Bau von Warenhäusern, baulichen Veränderungen in Theatern und Kinos. Letztere werden terminmäßig auf Beachtung der polizeilichen Bestimmungen revidiert. Für Revisionen der Anlagen sowie städtischen Grundstücke stehen den Sachbearbeitern ältere Oberfeuerwehrmänner zur Verfügung. 872 schriftliche Gutachten wurden erstattet, davon betrafen u. a. 324 den Feuerlöschzug in Gebäuden und 229 in Kraftwagenräumen.

Uegen auftretende Mineralbrände gewappnet zu sein, führt jeder Löschzug einen Schaumgenerator nebst Gießrohr, Strahlrohr und 10 Büchsen Schaumpulver mit. Ein größerer Posten Büchsen mit Schaumpulver ist auf der Hauptwache untergebracht. Bei besonders schwierigen Brandstellen, in denen die mit Filtergeräten meist 1:27 eingeführt und wesentlich verbessert) ausgerüsteten Löschzuges am Weiterordnungen behindert sind, werden pro Zug Spezial-Schiffstoffsgeräte (Dräger K-G) mitgeführt, die nur von Spezial-Schiffstoffsgeräten wurden in 23 Fällen und 46 O-Geräte in 17 Fällen eingesetzt. In einer vom Feuerwehramt herausgegebenen

Gasdruckvorschrift ist der leichte (Filtergerät) und schwere (Sauerstoffgerät) Gasdruck eingehend erläutert, auch sind Grundsätze für den Einsatz der F- und O-Geräte sowie für Wartung und Pflege der Geräte festgelegt. Für Unterrichtszwecke ist ein besonderer Raum bereitgestellt, der in Schaukästen eine Sammlung lehrreicher Modelle enthält, die zum Teil in den Werkstätten der Feuerwehr angefertigt wurden. Der Ankauf eines Speichers erfolgte zum Umbau deselben als Rauchübungshaus.

Für den Turn- und Sportbetrieb stand den beiden Sportabteilungen — sie haben eine Mitgliederstärke von 74 Personen — für den Sommer ein Sportplatz, für den Winter eine Turnhalle kostenlos zur Verfügung. In den auf den einzelnen Wachen untergeordneten Werkstätten werden — soweit möglich — sämtliche vorkommenden Instandsetzungsarbeiten an Fahrzeugen usw. ausgeführt. Die Werkstätten unterstehen dem Wachvorsteher. Es sind vorhanden: Telegraphenwerkstätte, Schlauchmacherei, Gasdruckwerkstätte nebst Lehrraum und Rauchübungshaus, Buchbinderei, Schneiderei, Tischlerei, Schlosserei, Schuhmacherei, Automobil-hauptinstandsetzungswerkstätte, Stellmacherei, Klempnerei, Lackiererei. In den oben genannten Werkstätten wurden im Berichtsjahre rund 13 800 Arbeitstage geleistet. Das Feuerwehramt verfügt über fünf Wachegebäude, auf denen sich die Dienstwohnungen der Wachvorsteher sowie das Büro des Feueramts befinden, und über zwei größere Wohnblöcke mit Dienstwohnungen für Oberfeuerwehrmänner und Feuerwehrmänner. Diese haben Weckeranlagen und es ist der Direktion bei einem größeren Brande oder sonstigen katastrophalen Ereignissen binnen kurzem möglich, über eine größere Zahl freier Mannschaften zu verfügen.

Das Feuermeldewesen nebst den angeschlossenen Nebenbetrieben (Städtische Uhrenanlage und Fernsprechkentralen des Magistrats) wird durch einen Telegrapheninspektor geleitet, dem zwei aus der Wachbesatzung abkommandierte Feuerwehrmänner, zwei Oberfeuerwehrmänner und drei Telegraphenmonteure zur Seite stehen. Die Arbeiter setzen sich im wesentlichen zusammen aus Neuanbringern sowie Verlegern von F- und U-Meldern, Beseitigung sämtlicher in der Anlage auftretenden Fehler, Instandhaltung der Weckeranlage in den Beamtenwohnhäusern, Instandhaltung der Telephon- und Uhrenanlage sowie der Lichtanlagen der Fahrzeuge. An das Meldewesen sind in 16 Schleifen 284 Feuermelder und 131 Unfallemelder angeschlossen. Sämtliche auf den Wachen einlaufenden Feuer- und Unfallszeichen laufen gleichzeitig auf der Zentrale der Hauptwache ein. Die Leitungslänge beträgt 261 000 Meter Freileitung, rund 3000 Meter Erdkabel und 700 Meter Unterwasserkabel. Die Telegraphenverwaltung verfügt über ein Motorrad und einen Arbeitswagen. Die Ausgaben für das Feuerlöschwesen betragen nach Abzug der Einnahmen rund 1 070 000 Mk.

Der Unfall- und Krankentransportbetrieb wird durch vier fahrbereite automobile Krankenwagen aufrechterhalten. Zwei Fahrzeuge haben ständige Besatzung. Die Unfall- und Krankenwagen wurden in Anspruch genommen: Unfalltransporte 1238, Krankentransporte 4391, Unfug 28 mal. Nach auswärts erfolgten 154 Transporte. An Gebühren wurden erhoben: Für Einheimische bis 6 Kilometer Gesamtfahrtstrecke 7,50 Mk., über 6 Kilometer 8,50 Mk. für Auswärtige bis 6 Kilometer 15 Mk., über 6 Kilometer 20 Mk. Fahrten nach außerhalb: bis 50 Kilometer je Kilometer 1 Mk., 50 bis 100 Kilometer je Kilometer 20 Pf., über 100 Kilometer je Kilometer 80 Pf. Als Desinfektionszuschlag wird ein Betrag in Höhe von 1 Mk. erhoben. Wartezeit bis 1 Stunde frei, darüber hinaus jede weitere Viertelstunde 1 Mk. Einnahmen und Ausgaben glichen sich aus.

Großraumventilator System Frankfurt

Wenn der Feuerwehr die Aufgabe gestellt ist, in besonders stark verqualmten Räumen (insbesondere Keller) zur Bekämpfung eines Schadensfeuers vorzugehen, ist der vorhandene Qualm nicht nur ein Hindernis für das Vordringen in die verqualmten Räume, sondern er behindert auch jede Ueberblick. Das Auffinden des Brandherdes ist dabei mit wesentlichen Schwierigkeiten verbunden. In früheren Jahren ist man deshalb häufig dazu übergegangen, Feuer im Keller einfach zu erlöschen, d. h. solange Wasser in den Keller zu geben, bis es hoch genug war und das Feuer ausging. Da der Brandherd unbekannt war, konnte „Feuer aus“ nur am Nachlassen des Qualmes erkannt

werden. Wasser wurde deshalb in der Regel länger gegeben, als es löschttechnisch notwendig war. — Mit Einführung der Atemschutzgeräte wurde zwar das Vordringen in verqualmte Kellerräume erleichtert, dennoch kam es vor, daß der Brandherd zunächst unauffindbar blieb. Dazu kam die Gefahr der Verqualmung der Flure und Treppen bis zur Unpassierbarkeit, wenn auch durch Entlüftungseinrichtungen eine Verdünnung des Qualmes erreicht werden konnte. Die Entqualmung durch maschinelle Einrichtungen vorzunehmen, wurde erschwert durch die große Leistung, die von derartigen Einrichtungen gefordert werden muß. Dennoch hat Hamburg bereits im Jahre 1914 für diese Zwecke einen Ventilator in Betrieb gehabt, der 40 Kubikmeter Luft in der Minute absaugte. In den letzten Jahren hat sich die Verwendung von Entlüftern verbessert. Berlin hat Absaugvorrichtungen auch zur Entfernung von Benzindämpfen oder gesundheitschädlichen Gasen aus den Kanälen verwendet. Die Versuche haben jedoch zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt. Bei der Absaugung gesundheitschädlicher Dämpfe aus den Ladierräumen in Spritzladerereien hilft man sich mit dem Einbau entsprechender starker Absaugvorrichtungen oder durch Absaugen der Dämpfe direkt an der Spritzpistole. Entlüfter zur Entqualmung von Brandstellen halten vorrätig Berlin, Dresden, München, Stuttgart usw. Der in Berlin erprobte Ventilator wird von einem Elektromotor angetrieben, hat ein Gewicht von 500



Kilogramm und ist deshalb auf einem zweirädrigen Anhänger untergebracht. Das Gewicht von Turboventilatoren ist allerdings erheblich geringer.

Einen wesentlichen Fortschritt im Bau von Ventilatoren für die Brandstelle bringt der von der Firma Christelle u. Kriegshammer, Frankfurt a. M. (Ost) hergestellte Großraumventilator System Frankfurt. Dieser Apparat hat eine Länge von 670 Millimeter, eine Höhe von 685 Millimeter und eine Breite von 460 Millimeter. Er wiegt 27 Kilogramm und kann ohne Schwierigkeit dicht an jedes Einsatzfeld herangebracht werden. Der Apparat wird vor dem zu entlüftenden Raum aufgestellt und das

Saugrohr (wenn notwendig unter Verwendung eines drehbaren Kniestückes) in den zu entlüftenden Raum eingeführt. Der zu entlüftende Raum kann mit einem Abdeckblech abgeschlossen werden. Der Wasserstrahl drückt dann auf ein Wasserrad, das den eingebauten Ventilator in Tätigkeit setzt. Dieser treibt den durch das Ansaugrohr aufgenommenen Qualm durch das Seitenleitungsrohr ins Freie. — Das Gehäuse ist aus 2 Millimeter dicken Seitentragsflächen aus 4 Millimeter starkem Aluminiumblech gearbeitet. Das aus Leichtmetall gegossene Wasserrad läuft in Verbindung mit dem Ventilator auf einer kugelgelagerten Welle. Bei 2,8 Atmosphären

Wasserdruck wird eine Saugleistung bis zu 52 Kubikmeter, bei 6 Atmosphären eine Saugleistung bis zu 95 Kubikmeter in der Minute erreicht. Anschlußrohre (250 : 1000 Millimeter) wiegen 4 Kilogramm, Anschlußrohre mit gleichem Durchmesser von 500 auf 1000 Millimeter zusammenschiebbar wiegen 14 Kilogramm, Abdeckplatte 4 Millimeter Aluminiumblech mit Halter und Rohranschluß 650 : 1000 Millimeter wiegt 8 Kilogramm und das aus 2-Millimeter-Aluminium geschweißte Knie 2 Kilogramm.

Der Großraumventilator, Modell Frankfurt, kostet mit einfachem Wasserrad 600 Mk., mit Deltonrad (Doppelschalenrad) 750 Mk., Anschlußrohre das Stück 25 Mk., zusammenschiebbar 120 Mk., Knie 35 Mk. und Abdeckplatte verstellbar 75 Mk.

Der Oberfeuerwehrmann der Berliner Feuerwehr

Im nachfolgenden soll die Stellung des Berliner Oberfeuerwehrmanns und die dienstlichen Anforderungen, die an ihn gestellt werden, einer eingehenden Betrachtung unterzogen werden. Die Bedingungen für jeden Anwärter zum Beruf eines Feuerwehrmanns sind: Nachweis der Gesellenprüfung, Bildungs- und psychotechnische Prüfung, guter Leumund, gesunde Körperkonstitution und körperliche Gewandtheit. Hat der Anwärter die Ausbildung als Feuerwehrmann und die vorgeschriebene Probezeit absolviert und damit den Beweis der Qualifikation erbracht, wird er angestellt. Nach Jahren praktischer Erfahrungen im Feuerlöschwesen wird der Feuerwehrmann zu Lehrgängen für spezielle Dienstleistungen (Telegraphist, Maschinist und Samariter) herangezogen, für die durch eine besondere Vorprüfung die Eignung festgestellt wird. Lehrgänge vermitteln dem Teilnehmer die notwendigen Kenntnisse zur Ausübung des Sonderdienstes. Infolge der geringen Anzahl planmäßiger Oberfeuerwehrmannstellen ist eine Beförderung oft erst nach zehn bis zwölf Jahren möglich, eine Tatsache, die bei Verwaltungsbeamten selten anzutreffen ist. Will man die Dienstleistungen des auf Grund der Speziallehrgänge Beförderten eingehend würdigen, muß man jede dieser Dienstleistungen gesondert betrachten.

Der Telegraphist hat nach erfolgter Vorprüfung, Teilnahme am Lehrgang nur an dienstfreien Tagen, und Schlußprüfung, erst probeweise, dann selbständig den Nachrichtendienst einer Station zu versehen. Ihn trifft die volle Verantwortung für den ordnungsgemäßen Telegraphenverkehr, die Instandhaltung und Sauberkeit der Apparate und vor allem für die erforderlichen

Alarmierungen der Wache. Genaueste Beachtung der Regeln für die Telegrammbeförderung, Ruhe und Sicherheit bei jeder Handlung und größte Aufmerksamkeit sind neben der Kenntnis der Strafbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches die Hauptbedingungen für die Ausübung dieses verantwortungsvollen Dienstes. Das tadellose Funktionieren des Nachrichtendienstes der Berliner Feuerwehr, gerade bei der Häufung von Alarmierungen, ist nicht zuletzt auf die sorgfältige Ausbildung der Telegraphisten und ihre genaue, einwandfreie Dienstausübung zurückzuführen.

Der Maschinist muß Metallhandwerker sein, eine zweijährige Beschäftigung in der Zentralwerkstatt und die Prüfung als Kraftfahrer hinter sich haben, um zum Lehrgang zugelassen zu werden. Die Hauptgebiete der Ausbildung sind die Maschinenkunde, Physik und Chemie. Nach der Ausbildung und abschließender Prüfung liegt ihm die Bedienung aller maschinellen Einrichtungen der Feuerwehr ob. Alle Systeme von Motor- und Dampfmaschinen und die verschiedensten Arten von Leitern muß er kennen und anwenden können. Eine besondere Ausbildung ist ferner für die Befahrung der Feuerlöschboote, die nur aus Feuerwehr- und Oberfeuerwehrmännern besteht, notwendig. Sie erstreckt sich auf sicheres Fahren des Bootes, auf die Bedienung der Maschinenanlage, Ausführung aller Bootsmannarbeiten, Kenntnis der Wasser- und Schleusenanlagen und Beachtung der Polizeivorschriften.

Der Samariter hat nach erfolgtem Lehrgang von angesehener Dauer und bestandener Prüfung sämtlicher Wiederbelebungsgänge

der Berliner Feuerwehr zu bedienen und bei Unglücksfällen aller Art vor dem Eingreifen des Arztes die notwendige erste Hilfe zu leisten. Das richtige Anlegen von Verbänden bei Verletzungen sowie die Wiederbelebung Vergifteter und Ertrunkener erfordert von ihm beste Kenntnis der Hilfeleistung und der dazu erforderlichen Apparate.

Die Berliner Oberfeuerwehrmänner werden neben der Betätigung in den vorgenannten Spezialfächern ferner als Vertreter der Brandmeister zu Dienstleistungen als Führer von Löschtruppen und als Wachhabende im Theatericherheitsdienst verwendet. In solchen Vertretungsfällen ist die Verantwortung der Oberfeuerwehrmänner besonders groß. Der Führer eines Löschtrupps hat bekanntlich neben der richtigen taktischen Bekämpfung des Schadenfeuers auf die Verhütung einer Gefährdung der ihm unterstellten Beamten durch Einstürze usw. zu achten. Alle notwendigen Maßnahmen muß er selbständig leiten. Auch im Theaterwachtienst (in etwa 50 Proz. aller Fälle ist der Oberfeuerwehrmann Wachhabender) stellen die Beachtung aller Vorschriften, die gewissenhafte Prüfung aller Sicherheits-, Lösch- und Alarm-

einrichtungen und die aufmerksame Verfolgung der Handlungen im ganzen Bühnenhause hohe Anforderungen an die Intelligenz und Geltesgegenwart des Dienstausbildenden. Die Schwere der Verantwortung bei solchen Diensthandlungen ist ja auch durch die Tatsache, daß der Brandmeister in einem länger als halbjährigen Kursus gründlich und intensiv ausgebildet wird, hinreichend bekannt.

Die vielseitigen Berufsgefahren, die hohe Zahl der Erkrankungen und die Gründe für oft vorzeitige Pensionierungen des Feuerwehrpersonals, sind in „Berufsfeuerwehr“ wiederholt eingehend dargelegt worden. Im allgemeinen sind ja diese Tatsachen der Öffentlichkeit auch bekannt. Weniger bekannt dürfte bisher die Tätigkeit eines Oberfeuerwehrmanns gewesen sein, was der Anlaß dieser Ausführungen war. Tragen dieselben dazu bei, den maßgeblichen Instanzen Aufklärungen zu verschaffen und allerorts Achtung für den Beruf zu erwecken und den berechtigten Forderungen der Beamten nach menschenwürdiger Entlohnung Verständnis entgegenzubringen, dann haben sie ihren Zweck nicht verfehlt.

Karl Müller.

Sächsische Notverordnung und Gemeindebeamte

Die Notverordnung der sächsischen Staatsregierung vom 21. September hat die sächsischen Gemeinde-, Bezirks- und Zweckverbandsbeamten nicht allein in ihren Einkommensverhältnissen außerordentlich verschlechtert, sondern auch einen einschneidenden Eingriff in ihre rechtlichen Verhältnisse gebracht. Im Kapitel 5 der Notverordnung „Verfahren in Verwaltungstreitsachen“ hat die Regierung die Ansetzungsklage gegen Entscheidungen, die die Kündigung oder die Kündigung von Gemeindebeamten betreffen, ausgeschlossen. Hierin liegt zweifellos eine erhebliche Rechtschwächung. Ein Vergleich mit den entsprechenden Bestimmungen bei den Staatsbeamten, auf die natürlich die Regierung hinweisen wird, ist hier durchaus nicht am Platze. Wenn auch in der sächsischen Gemeindeordnung festgelegt ist, daß die für die Staatsbeamten in bezug auf die Kündigung usw. gültigen Verordnungen und Dienstweisungen auf die Gemeindebeamten usw. anzuwenden sind, so muß doch festgesetzt werden, daß jeder Gemeinde- und jeder Bezirks- und Zweckverband ein besonderes Urteilstück über die Rechtsverhältnisse seiner Beamten aufstellt, in dem auch in zahlreichen Fällen Abweichungen von den Kündigungs- und Ansetzungsbestimmungen vorgenommen und genehmigt werden sind. Schon dieser Umstand allein rechtfertigt, daß der Beamtenbesitz die Ansetzungsklage gegen Entscheidungen der Kreis- und Hauptmannschaften zugebilligt wird. Insbesondere bedeutet der Ausschluß der Ansetzungsklage deshalb einen Nachteil, weil sich die ordentlichen Gerichte, vor denen vermögensrechtliche Einsprüche der Beamten zu verfolgen sind, sehr oft auf die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte stützen. Durch die Bestimmung der Notverordnung würde wahrscheinlich sehr oft der Weg zur Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche überhaupt versperrt. Der ADB hat deshalb den Landtag ersucht, auf die Beseitigung der entsprechenden Bestimmung hinzuwirken.

Die Staatsaufsicht und das Genehmigungsverfahren zur Gemeindebeamtenbesoldung ist durch die Notverordnung auf eine völlig neue Grundlage gestellt worden. In letzter Instanz entschied über die Gültigkeit der Besoldungsordnung der Gemeinden bisher das Landesschiedsgericht für Gemeindebeamtenbesoldungstreitigkeiten, das durch die Notverordnung aufgehoben worden ist. Die Grundlage für die Entscheidungen des Landesschiedsgerichtes bildete die Bestimmung im § 1 des Gesetzes über die Dienstbezüge vom 7. Juli 1921, wonach die berufsmäßigen Beamten und Lehrer im Gemeindebedienste Anspruch auf angemessene Dienstbezüge haben. In der Praxis hat sich aber gerade nach der Besoldungsregelung vom Jahre 1927 gezeigt, daß das Landesschiedsgericht lediglich eine Hilfe für die höheren Beamten der Gemeinden darstellte, im übrigen aber in Tausenden von Fällen die unteren und mittleren Beamten in ihren Bezügen herabsetzte. Dagegen erheben wir Widerspruch gegen das in der sächsischen Notverordnung vorgesehene Aufsichts- und Genehmigungsverfahren. Schon seit jeher war es unsere Auffassung, daß man den sächsischen Gemeinden das Selbstverwaltungsrecht hinsichtlich ihrer Besoldung in vollem Umfange belassen könne, da man ja eine Einbeziehung der Gemeindebeamtenbesoldung durch Vereinbarung von Richtlinien zwischen dem Sächsischen Gemeindegeld und den Gemeindebeamtenorganisationen herbeiführen könne. Den Beweis dafür erbringen die bestehenden freiwilligen Schiedsgerichte für Gemeindebeamtenbesoldungstreitigkeiten, deren Tätigkeit in den

vergangenen Jahren außerordentlich segensreich war. Immer gelang es vor denselben die Interessen der Gemeinden und ihrer Beamten richtig miteinander abzuwägen und gerechte Urteile zu fällen. Nun hat die Staatsregierung diese freiwilligen Schiedsgerichte bestehen lassen, aber sie zur Zwecklosigkeit verdammt, indem sie in der Notverordnung bestimmte, daß die Aufsichtsbehörde die Sprüche dieser freiwilligen Schiedsgerichte nicht mehr zu beachten braucht und daß die Gemeinden, welche in ihren Ortsregeln Verbindlichkeit dieser Sprüche festgelegt haben, die entsprechenden Bestimmungen sofort aufheben müssen.

Wir fordern Beseitigung dieser Bestimmung, um so mehr als die Staatsregierung offensichtlich heute den Standpunkt vertritt, daß sie kein wesentliches Interesse mehr an der Regelung der Gemeindebeamtenbesoldung habe, da kaum damit zu rechnen sein wird, daß in der nächsten Zeit irgendeine Gemeinde bestrebt ist, ihre Beamten in ihren Bezügen aufzubessern. Und doch behält die Regierung sich immer noch die Genehmigung der Gemeindebeamtenbesoldung vor und hat zu diesem Zwecke ein Verfahren eingeführt, das mit demokratischen Grundsätzen absolut nicht mehr vereinbar ist. Bei den in der Notverordnung bestimmten Verfahren entscheidet jeweils der Bürgermeister und ein Ministerialbeamter über die Besoldung der Beamten der einzelnen Gemeinde. Die Stadtverordneten dürfen erst später wirksam werden, wenn angerichteter Schaden nie mehr gutzumachen ist. Nebenher wirken sich die Bestimmungen der Notverordnung noch insofern aus, als einzelne Gemeinden für sich die Berechtigung daraus herleiten, das Berufsbeamtenum in größerem Umfange abzubauen. Die Stadt Dresden will rund 3500 Beamtenstellen überhaupt beseitigen. Wir fordern deshalb Wiederherstellung des Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinden in bezug auf die Besoldung ihrer Beamten und Regelung der Besoldung nach demokratischen Grundsätzen.

Schärfste Kritik der Gemeindebeamten müssen auch diejenigen Bestimmungen der Notverordnungen herausfordern, in denen die Regierung Richtlinien für die Einstufung der Gemeindebeamten nach der Größe der Gemeinden aufgestellt hat. Dagegen, daß man die Einstufung beispielsweise der Verwaltungsbeamten, der Techniker und der Polizeibeamten nach Gemeindegrößen vornimmt, müssen wir uns mit aller Entschiedenheit wenden. Außer Zweifel steht, daß in den kleinen Gemeinden weniger Beamte beschäftigt werden, daß aber im allgemeinen dieselben Aufgaben wie in größeren Gemeinden zu erledigen sind, so daß also die Beamten mit mehr Aufgaben betraut sind und mehr Verantwortung tragen. Es wäre deshalb viel eher gerechtfertigt, daß man den mit mehr Funktionen ausgerüsteten Beamten der kleinen Gemeinde in der Besoldung höher stellt als denjenigen Beamten, der lediglich ein Spezialgebiet in einer größeren Gemeinde zu bearbeiten hat. Wir fordern deshalb Wiederherstellung des alten Zustandes.

Zum Schluß muß festgestellt werden, daß zahlreiche Bestimmungen der sächsischen Notverordnung einen verfassungswidrigen Eingriff in die Rechte der sächsischen Gemeindebeamten darstellen, zu einer Beseitigung der Selbstverwaltung der Gemeinden und zur Aufhebung der Demokratie bei der Regelung der Gemeindebeamtenbesoldung führen. Wir erwarten deshalb, daß der Sächsische Landtag einer entsprechenden Eingabe des ADB Rechnung trägt.

A. Naumburger.

Neue Opfer. Keine Entlastung des Arbeitsmarktes

Das ist das Schlimmste, was man zur 4. Notverordnung feststellen muß

Bezeichnend für die Situation, in der wir uns befinden, ist, daß diesmal zum ersten Male die Gehaltskürzungsverordnung selbst die Reichswehr nicht mitumfaßt. Diefür ist vorgesehen, daß für die Offiziere bis zur Gruppe der Majore abwärts eine besondere Regelung in den Durchführungsbestimmungen erfolgt. Die Mannschaften und die Offiziere vom Leutnant bis zum Hauptmann werden also nicht gekürzt. Eine Ausnahme für lebenswichtige Betriebe, z. B. Verkehr, Feuerwehr usw., ist nicht vorgesehen. Deutlicher als in dieser Vorschrift konnte man wohl nicht beweisen, wie die Verhältnisse in Deutschland gegenwärtig stehen. Es muß Aufgabe der Länder sein, Vorkehrungen dafür zu treffen, daß die Gemeinden für ihre Beamten, Angestellten und Arbeiter, deren Tätigkeit für das Allgemeinwohl mindestens ebenso wichtig ist, wie die Verfassungstreue der Reichswehr, auch die zur Erhaltung des Leistungsvermögens notwendigen Maßnahmen treffen können. Die dafür notwendigen Mittel müssen den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Da die Pensionshöchstgrenze in der letzten Reichsnotverordnung von 80 Proz. auf 75 Proz. herabgesetzt war, soweit der Beamte über 65 Jahre alt ist, wollte man nicht gleichzeitig mit dem 1. Januar 1932 auch noch die neue 9prozentige Pensionskürzung einführen, man hat deshalb eine Schonfrist bis zum 30. Juni 1932 festgesetzt. Soweit der Beamte bisher 80 Proz. erhielt, beträgt die Kürzung statt 9 Proz. nur 4 Proz., bei 79 Proz. beträgt die Kürzung statt 9 Proz. nur 5 Proz., bei 78 Proz. beträgt die Kürzung statt 9 Proz. nur 6 Proz., bei 77 Proz. beträgt die Kürzung statt 9 Proz. nur 7 Proz., bei 76 Proz. beträgt die Kürzung statt 9 Proz. nur 8 Proz. Mit dem 1. Juli 1932 wird aber auch hier zur vollen 9prozentigen Gehaltskürzung übergegangen. Für das Witwen- und Waisengeld, das ja in Zukunft auch nur noch aus höchstens 75 Proz. Pension berechnet werden darf, gelten diese Übergangsvorschriften ebenfalls. Die sämtlichen Kürzungsvorschriften treten am 31. Januar 1934 wieder außer Kraft.

An dieser Regelung, deren Inhalt an anderer Stelle kurz wiedergegeben ist, ist zunächst bemerkenswert, daß für die Länderbeamten ursprünglich eine andere Regelung gefordert worden war. Wir glauben kein Geheimnis zu verraten, wenn wir mitteilen, daß ernsthafteste Absichten bestanden, den Ländern jetzt nur die Verpflichtung zu einer Gehaltskürzung und die Ermächtigung dazu zu geben, aber die Gehaltskürzung nicht direkt vom Reich aus anzuordnen, und daß in keineswegs unbedeutenden Ländern dann nur ein vorübergehender Gehaltsabzug stattgefunden hätte, wobei

den Beamten die Rechtsansprüche an sich gewährt und die jetzt eingehaltenen Bezüge nach Ablauf einiger Jahre zurückgezahlt werden sollten. Da man dachte sogar daran, in den Fällen, in denen ein Beamter stirbt, die abgezogenen Beträge seinen Hinterbliebenen oder Erben sofort auszuzahlen. Ohne Zweifel wäre eine solche Regelung in jeder Beziehung begrüßenswert gewesen. Daß sie nicht zustande gekommen ist, sondern daß das Reich die Gehaltskürzung einheitlich in der oben geschilderten Weise angeordnet hat, beweist, daß andere Länder und die Reichsregierung selbst eine derartige weit aus sozialere Regelung nicht mitmachen und andererseits auch nicht den Vorwurf ertragen wollten, daß sie ihre Beamten schlechter behandeln, als andere Länder das tun. Vom Standpunkt der Beamtenschaft aus muß dieses Vorgehen aus tiefster Bedauerung werden. Dasselbe gilt natürlich auch für die Angestellten. Denn da deren Gehälter in der gleichen Weise behandelt werden sollten wie die Gehälter der Beamten, wäre auch ihnen dieser Plan, der ihnen ihr Recht nicht definitiv nimmt, sondern nur die Ausbezahlung aufschiebt, gleichfalls zugute gekommen.

Eine Gesamtwürdigung der Notverordnung ist im gegenwärtigen Augenblick fast unmöglich. Den außerordentlich scharfen neuen Eingriffen in die soziale Lage der Arbeitnehmererschaft stehen andere Maßnahmen zur Erleichterung der wirtschaftlichen Situation gegenüber, die nach der Absicht der Regierung die Einbußen der Arbeitnehmererschaft wieder ausgleichen sollen. Daß diese letzteren Maßnahmen verurteilt sind, etwas Halbes zu bleiben, beweist allein die Tatsache, daß Preisenkungen bei lebenswichtigen Gütern des täglichen Bedarfs solange schwer möglich sind, als unter dem hemmungslosen Einfluß der Großlandwirtschaft nicht nur jede Senkung verhindert, sondern eher noch eine neueollerhöhung eingeführt wird. Den sofortigen, außerordentlich schwerwiegenden Eingriffen gegen die Arbeitnehmererschaft stehen also auch jetzt zum größten Teil Versprechungen gegenüber, bei denen wir dafür sorgen müssen, daß sie nicht nur auf dem Papier stehen. Wenn die Reichsregierung aus außenpolitischen Gründen gegenwärtig mit einem solchen umfangreichen und zumal für die Arbeitnehmererschaft rigorosen Programm vor die Öffentlichkeit tritt, so fragt es sich ernstlich, ob dieser außenpolitische Zweck sich wirklich lohnte, abermals nur die Arbeitnehmererschaft zu neuen Vorleistungen zu zwingen und eine Lohn- und Gehaltsenkung durchzuführen, ehe von einer spürbaren Senkung der Lebenshaltungskosten die Rede sein kann.

Angestelltenfragen auf dem österreichischen Gewerkschaftskongreß

In einer Zeit tiefer und auswegloser Wirtschaftsdepression trat am 21. September 1931 der österreichische Gewerkschaftskongreß in Wien zusammen. Da der Bund der freien Gewerkschaften Oesterreichs Arbeiter, Beamte und Angestellte in einer Spitzenorganisation umfaßt, ergab sich Gelegenheit, im Rahmen seiner Verhandlungen auch die besonderen Probleme der Angestellten zur Sprache zu bringen. Die Krise zwingt die Gewerkschaftsbewegung in Verteidigungsstellung. Vor allem die sozialpolitischen Errungenschaften der Arbeiterklasse — an denen die Angestellten in Oesterreich durch ihr Angestellten-gesetz, das den Dienstvertrag der Angestellten regelt, und durch die einheitlich und geschlossen aufgebaute Angestelltenversicherung, die mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung alle Zweige der Sozialversicherung in sich zusammenfaßt, reichen Anteil haben — sind durch die immer wieder einsetzenden Angriffe der sozialen Reaktion in Gefahr.

Das Referat über die Sozialpolitik erstattete Huppert. Er rief am Schluß seiner Rede den Unternehmern zu, daß die österreichischen Arbeiter und Angestellten ohne sozialpolitische Gesetze und ohne Sozialversicherung nicht arbeiten können, ja nicht arbeiten wollen. Scharf wendete er sich gegen die immer wieder auftauchende Absicht, die Angestellten in gehobener Stellung durch eine Gehaltsgrenze aus der Sozialversicherung auszuschalten.

Kollege Pick, der Nestor der österreichischen Angestelltenbewegung, sprach zu der Frage der Risikotrennung in der Arbeitslosenversicherung. Von den bürgerlichen Angestelltenverbänden wird eine heftige Agitation für die Auflösung der Risikogemeinschaft in der Arbeitslosenversicherung, für den

Einbau der Stellenlosenversicherung der Angestellten in die Angestelltenversicherung entfacht. Diese Agitation ist mit einer Kampagne gegen die freien Gewerkschaften verbunden. Es wird den Angestellten vorgerechnet, daß sie jährlich um 15 bis 20 Millionen Schilling — die Ziffern schwanken — mehr in die Arbeitslosenversicherung einzahlen, als zur Unterstützung der stellenlosen Angestellten verbraucht wird, daß diese Summen arbeitslosen Arbeitern zugute komme und daß es nur die freien Angestelltengewerkschaften in ihrer Abhängigkeit von den Arbeitergewerkschaften sind, die die Risikotrennung verhindern. Die freien Angestelltengewerkschaften halten dieser Hetze ruhig stand und, wie es sich zeigt, haben die Angestellten für diesen Akt der Solidarität volles Verständnis.

Die grundsätzlich bedeutungsvollen Ausführungen des Kollegen Schiller, Sekretär des Zentralvereins der kaufmännischen Angestellten, über die Angestelltensozialpolitik in ihrem Verhältnis zur Arbeitersozialpolitik lauten:

„Die Angestellten aller Gruppen haben ein besonderes Interesse an der unveränderten Aufrechterhaltung der sozialpolitischen Schutzgesetze. Sie haben in der Republik eine ganze Reihe wertvoller Gesetze errungen, von denen sie wissen, daß sie sie nicht nur der Geschlossenheit und Stärke ihrer Organisation verdanken, sondern auch der Unterstützung der politischen Interessensvertretung der Arbeiterklasse und der politischen Unterstützung der Arbeitergewerkschaften, die Verständnis dafür gehabt haben, daß der sozialpolitische Fortschritt der einen Gruppe nur fördernd und befruchtend wirken kann auf den sozialpolitischen Fortschritt der gesamten Arbeiterklasse. Die Angestellten haben in der Republik viel gewon-

sie wissen darum auch, daß sie viel zu verlieren haben. Die Arbeitslosigkeit ist in unserer Gruppe deshalb so drückend, weil sie am längsten andauert, weil wir auch nicht vorübergehend Zeiten der Milderung gehabt haben, und es ist besonders betrübend, feststellen zu müssen, daß auch dann, wenn sich die Verhältnisse bessern werden, die Hoffnung, auf dem Arbeitsmarkt unterzukommen, für die Angestellten eine viel geringere ist als für die anderen Gruppen der arbeitenden Menschen. Deshalb müssen wir uns im klaren sein, was die Lockerung des Angestelltengesetzes, die Verschlechterung der Abfertigungsbestimmungen nicht nur für die Angestellten, sondern für die gesamte arbeitende Bevölkerung zu bedeuten hat. Tausende Angestellte würden durch eine solche Lockerung zu den Arbeitslosen hinzuströmen, den Arbeitsmarkt gefährden und auch die finanzielle Grundlage der Arbeitslosenversicherung noch weiter in Gefahr bringen. Wenn wir daher sagen, wir setzen uns dagegen zur Wehr, so glaube ich, daß wir dabei ein Gesamtinteresse der arbeitenden Bevölkerung verteidigen. Wir wünschen, daß auf diesem Kongreß mit aller Deutlichkeit festgestellt wird, daß der Versuch der Arbeitgeber, eine Bresche in die sozialpolitischen Rechte der Angestellten zu schlagen, auf den entschlossenen Widerstand aller Angestellten und Arbeiter stoßen wird. So traurig die Verhältnisse sind und so trostlos sie gegenwärtig erscheinen, eines können wir auch da konstatieren: Es vollzieht sich eine Wende in der Angestelltensozialpolitik. Wir können da deutlich drei Etappen feststellen. Die erste, in der die Angestellten noch ganz im bürgerlichen Lager standen und Anhängel des Bürgertums waren: das war die Zeit der Rechtslosigkeit und Schutzlosigkeit. Als dann die freien Gewerkschaften der Angestellten gegründet wurden, als die Unternehmer befürchten mußten, daß sie ihre treuesten Truppen verlieren, haben sie erst begonnen, sich gegenüber den sozialpolitischen Forderungen der Angestellten einzustellen. Die Arbeitgeber haben nun in den letzten Jahren erkennen müssen, daß die Angestellten auf dem einmal begonnenen Wege fortschreiten, und so beginnt jetzt die dritte Etappe: Nun lassen sie die Masken fallen, nun zeigen sie den Angestellten die kapitalistische Fratze in ihrer wahren Gestalt. Nun gehen sie mit verdoppelter Brutalität gegen uns vor, suchen die Lebenshaltung der Angestellten zu proletarisieren und suchen auch die Sozialpolitik der Angestellten zurückzuschrauben. Daraus können wir mit Recht die eine Hoffnung schöpfen: Der Teil der Angestellten, der noch in der bürgerlichen Ideologie befangen ist, wird aus den harten Tatsachen des Lebens erkennen, daß die Angestelltenschaft, wenn sie ihre Sozialpolitik, ihre Lebenshaltung und ihren kulturellen Aufstieg verteidigen will, das nur in geschlossener Gemeinschaft mit der Arbeiterschaft tun kann." E. Lakenbacher, Wien.

Gesetz und Recht

Beamter oder Privatangestellter? In der „Deutschen Juristen-Zeitung“ nimmt Dr. Kuchenhoff, Breslau, zu dieser Frage wie folgt Stellung: „In der Rechtsprechung des preussischen Oberverwaltungsgerichts und des Reichsgerichts besteht Meinungsverschiedenheit bei Auslegung des § 1 Satz 2 des preussischen Kommunalbeamtengesetzes von 1899, der lautet: „Die Anstellung erfolgt durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde.“ Während das OVG annimmt, daß die Anstellung nur durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde erfolgen könne, ist das RG. bekanntlich der Auffassung, daß die Beamteneigenschaft außer durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde durch Übertragung hoheitlicher Funktionen allein begründet werden könne. Im 2. Teil Kap. VIII § 1 der neuen preussischen Verordnung vom 12. September 1931 soll jetzt der alte Streit zwischen OVG und RG. in dem des OVG. entschieden werden. § 1 lautet: „Das Beamtenverhältnis im Staate, in einer Gemeinde (einem Gemeindeverband) oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes wird nur durch Aushändigung einer Urkunde begründet, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ enthalten sind. Die tatsächliche Übertragung einer mit obrigkeitlichen Funktionen verbundenen Tätigkeit allein begründet die Beamteneigenschaft nicht.“ — Es fragt sich, ob diese Bestimmung rechtswirksam ist. Das RG. hat in der Entscheidung vom 11. Oktober 1929 grundsätzlich ausgesprochen: „Die Befähigung zur Ausübung von Hoheitsfunktionen kann der Natur der Sache nach nur im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnisses eingeräumt werden und nur der Gestalt eines privatrechtlichen Dienstvertrages sein. Sie geht daher die Anstellung als Beamter voraus. Wer sie überträgt, erhält, wird aus dem inneren Wesen der Sache heraus Beamter. Von diesen Erwägungen ist das RG. auch bei der Prüfung der Beamteneigenschaft von Angestellten preussischer Kommunal-

verbände ausgegangen; es hat sich hieran auch durch jene Vorschrift nicht behindert gesehen. Der Gesetzgeber hätte, wenn er mit jener Vorschrift die Kundgebung des Anstellungswillens durch Übertragung von Dienstverrichtungen öffentlich-rechtlicher Art hätte ausschließen wollen, etwas rechtlich Unmögliches und Undurchführbares angeordnet. Eine solche Vorschrift würde sich über die Schranken hinwegsetzen, die dem Gesetzgeber durch den inneren Notwendigkeit gegebenen Zusammenhang zwischen der Betätigung von Hoheitsakten und der amtlichen Stellung gezogen sind und würde deshalb keine Beachtung verdienen.“ — Daraus folgt, daß für die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte, die der Auffassung des RG. gefolgt sind, der alte Streit um die Begründung der Beamtenstellung noch nicht erledigt ist. Denn die Grundzüge des RG. treffen wörtlich auf § 1 Kap. VIII des 2. Teils der preussischen Verordnung vom 12. September 1931 zu. Für die Befolgungsfragen, über die die ordentlichen Gerichte entscheiden, dürfte es dabei bleiben, daß die Beamteneigenschaft auch durch Übertragung hoheitlicher Funktionen begründet wird. Übertragung öffentlich-rechtlicher Funktionen durch Privatdienstvertrag ist rechtlich unmöglich. An die Schranken rechtlicher Möglichkeiten ist auch der Gesetzgeber gebunden, wie das RG. ausgeführt hat. Ob der „Gesetzgeber“ der ordentliche oder außerordentliche, wie bei den Notverordnungen, ist, kann bezüglich der Schranke der Rechtslogik, die das RG. aufstellt, keinen Unterschied begründen. An die Rechtslogik ist auch die Notverordnung gebunden. § 1 ist demnach rechtlich unwirksam. — Praktisch ergibt sich daraus: Personen, die durch eine als Privatdienstvertrag bezeichnete Anstellungsurkunde oder stillschweigend öffentlich-rechtlichen Funktionen übertragen erhalten haben, sind Beamte und nach den Grundzügen der Beamtenbefolgungsordnung, nicht nach den Befolgungssätzen für Angestellte zu bejahen.“

Müssen Feuerwehrfahrzeuge die Verkehrsvoorschriften beachten? Fahrzeugen der Feuerwehr im Dienst, die sich als solche kenntlich machen, haben die Wegebenutzer bei ihrer Annäherung Platz zu machen. (§ 14 der vom Reichsverkehrsminister aufgestellten Straßenverkehrsordnung.) Am 10. April d. J. wurde die Berufsfeuerwehr in E. zu einem Feuer alarmiert. An einer Straßenkreuzung gab die Feuerwehr die üblichen Warnungssignale und fuhr mit etwa 35 Kilometer Stundengeschwindigkeit. Ein Motorradfahrer ließ diese Warnungssignale unbeachtet. Der Führer des Feuerwehrfahrzeugs brachte den 160 Zentner schweren Wagen zwar auf 4 Meter zum Stehen, konnte jedoch nicht verhindern, daß das Motorrad gleitete und Fahrer und Mitfahrer (Water und Sohn) schwer verletzt wurden. Der Water starb an den erlittenen Verletzungen. Vor dem Schöffengericht hatte sich der Feuerwehrkraftfahrer wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung zu verantworten. Der Präsident des Allgemeinen Deutschen Automobilklubs vertrat als gerichtlicher Sachverständiger den Standpunkt, daß die Verkehrsvoorschriften für Feuerwehrfahrzeuge im Dienst nicht in Frage kommen. Der Führer der Motorpräge habe jedoch die notwendige Aufmerksamkeit nicht walten lassen und habe an der sehr überschüssigen Kreuzung den Motorradfahrer zeitig genug sehen können, um rechtzeitig abzubremfen. Obgleich der Motorradfahrer die größere Schuld trifft, wurde der Feuerwehrkraftfahrer statt der an sich verwirkten Gefängnisstrafe von einem Monat mit 100 Mk. Geldstrafe bestraft. — Gegen dieses Urteil muß Berufung eingelegt werden. Der vom Gericht vertretene Standpunkt ist einfach unhaltbar. Entweder die Feuerwehrfahrzeuge sind von der Beachtung der Verkehrsvoorschriften entbunden und jeder, der die Signale der Feuerwehr nicht beachtet, hat für die Folgen die Verantwortung zu tragen, oder die Sondervoorschriften für die Feuerwehr werden aufgehoben. Solange die Feuerwehr von der Beachtung der Straßenverkehrsvoorschriften befreit ist und der Feuerwehrkraftfahrer die Pflicht hat, mit erhöhter Geschwindigkeit zur Hilfeleistung zu eilen, kann er nicht an jeder Straßenkreuzung die Geschwindigkeit so herabmindern, daß er Unfälle auf jeden Fall verhindern kann. Er kann und darf deshalb auch nicht für Unfälle verantwortlich gemacht werden, die auf der Fahrlässigkeit anderer beruhen.

Aus der Feuerversicherung

Feuerlozietät Öppreuchen. In der Feuerversicherung erhöhte sich im Geschäftsjahr die Anzahl der Versicherungen auf 242.541, die Versicherungssumme auf 5020 Millionen Mark. Auf eine Versicherung entfallen demnach im Durchschnitt 20.700 Mk. Die Beitragseinnahmen betragen 9.361.378 Mk. = 1,86 Proz. der Versicherungssumme. Für Schadenergütung einschließlich Schadenermittlungskosten wurden 7.183.574 Mk. = 1,33 Proz. der Versicherungssumme und 76,7 Proz. der Beiträge benötigt. Verwaltungskosten beanspruchten 24,6 Proz., Steuern 4,6 Proz., beide zusammen 29,2 Proz. der Beiträge. Für gemeinnützige Zwecke einschließlich Feuerlöschwesen wurden 216.155 Mk. = 2,3 Proz. der Beiträge aufgewendet. Das Gesamtvermögen der Anstalt beträgt 10,7 Millionen Mk. = 113,8 Proz. der Beitragseinnahmen.

UMSCHAU

Gehaltskürzung für ständig Angestellte. Nach der in Nr. 49 1931 von „Berufsfeuerwehr“ Seite 557 abgedruckten Mitteilung des Herrn Ministers des Innern für Preußen konnte angenommen werden, daß für Dauerangestellte die Kürzung der Dienstbezüge erst nach Ablauf der Kündigungsfristen des Kündigungsschutzgesetzes für ältere Angestellte möglich ist. Der Deutsche Städtetag gibt in seinen Mitteilungen „Der Städtetag“ Nr. 12/1931, S. 555, ein Schreiben bekannt, das auf Anfrage des Preussischen Städtetages vom Minister des Innern eingegangen ist und sich zur Frage der Gehaltskürzung für ständige Angestellte wie folgt äußert:

„Der § 1 Abs. 4 Kap. II Viertes Teils der Sparverordnung verpflichtet die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Bezüge ihrer Dauerangestellten entsprechend den Vorschriften des § 1 Abs. 1 bis 3 zu regeln. Daraus folgt, daß die Neuregelung ebenso wie für Beamte, so auch für Dauerangestellte mit dem Tage ihres Inkrafttretens wirksam wird, ohne daß es einer Kündigung der einzelnen Anstellungsverträge bedarf.“

Kennfarben für Atemfilter. Der Zeitschrift für Atemschutz „Die Gasmasken“, Heft 6, liegt das Normblatt für Kennfarben der Atemfilter bei. Kennbuchstabe und Kennfarben sind: A Organische Dämpfe, Lösungsmittel = braun, B Saure Gase, halogene und Halogenwasserstoffe, nitroße Gase = grau, D Staub = grau-gelb, E Schweflige Säure = gelb, F Reizstoffe, besonders in Brandgasen (nicht für Kohlenoxyd) = rot, G Blausäure = blau, J Ammoniak = blau-braun, K Ammoniak = grün, L Schwefelwasserstoff = gelb-rot, Normen sind aufgestellt für: M Schwefelwasserstoff, Ammoniak = gelb-blau, O Arsenwasserstoff, Phosphorwasserstoff = gelb-grün, R Schwefelwasserstoff, in geringem Maße auch organische Dämpfe, Lösungsmittel = gelb-braun, U Arsenwasserstoff, Phosphorwasserstoff, in geringem Maße auch die Stoffe, gegen die Filter B schützt, also saure Gase = rot-grau. Bei zweifarbigen Filtern ist der dem Munde bei Gebrauch näherliegende Teil mit der zuerst genannten Farbe zu überziehen.

Groß-Kampfs-Totalgerät (GK.). So wurde das Gerät, über das ja schon in Nr. 31 und 35 1931 der „Berufsfeuerwehr“ geschrieben wurde, in Frankfurt a. M. genannt. Ab 1. Oktober 1931 ist dieses Gerät „zur Freude des aröhten Teiles“, wenn nicht aller Beamten der Frankfurter Berufsfeuerwehr, außer Dienst gestellt worden. Inzwischen ist das Gerät seinem Hersteller wieder zurückgegeben worden. Ueber die Brauchbarkeit dieses Gerätes ist in dem in Nr. 35 1931 von „Berufsfeuerwehr“ Gesagten nichts mehr hinzuzufügen. Nur noch einige Worte zu der Nachahmung seien gestattet. Schon in Nr. 31 1931 der „Berufsfeuerwehr“ wurde in der Abhandlung „Das Total-Trockenlösch-Großgerät“ im letzten Absatz gesagt, daß in Frankfurt a. M. beabsichtigt sei, die Motorspritze anstatt eines Wasserbehälters von 300 bis 350 Liter mit einem Großtotalgerät für 250 Kilogramm Löschpulver auszurüsten. Wohl wurde eine Motorspritze nach vielen Versuchen — und demgemäß entsprechenden Kosten — ausgerüstet. Das Resultat war denn auch wie bei den meisten Nachahmungen. Befriedigte schon das Vorbild nicht, um wie viel weniger erst die Nachahmung! Soweit bekannt, wurde diese Schöpfung einmal in Tätigkeit gesetzt, und zwar bei einem Brand im Osthafengebiet. Die „Frankfurter Zeitung“ schrieb damals von der erstmaligen Anwendung der Pulverspritze. Seitdem hat man nichts mehr davon gehört. Die Herrichtung einer zweiten Motorspritze für den Löschpulverbetrieb wurde wohl seinerzeit in Angriff genommen, aber nach dem 1. Oktober 1931 sofort eingestellt. Bei der zuerst fertiggestellten Motorspritze wird der Löschpulverbehälter, dem Vernehmen nach, wieder durch einen Wasserbehälter ersetzt werden. Damit dürfte dann wohl das GK.-Kapitel in Frankfurt a. M. geschlossen sein. K.-T.

Dereinheitlichung von Beamtenbesoldung und Beamtenrecht? Durch die Notverordnungen der Länder, die auf Grund der Reichsermächtigungsverordnung vom 24. August erlassen worden sind, ist ein Durcheinander im deutschen Beamtenrecht und in der Beamtenbesoldung entstanden, wie man es sich größer gar nicht vorstellen kann. Hinzu kommt, daß außerdem noch die Länder ihrerseits vielfach auch den Gemeinden die Befugnis zu selbständiger Regelung beamtenpolitischer Fragen gegeben haben, so daß jetzt nicht nur das Recht der verschiedenen Länder voneinander abweicht, sondern außerdem noch innerhalb eines Landes ganz verschiedenes Recht gilt. Es ist verständlich, wenn dieses Tobwabohu in der Beamtenchaft den Wunsch erweckt, daß möglichst bald wieder zu einer größeren Einheitlichkeit zurückgekehrt werden möge. Aber so verständlich dieser Wunsch ist, so gefährlich ist er auch in der jetzigen Zeit. In der gegenwärtigen Situation, in der sich nun schon zum zweiten Male nach allen Sanierungsmaßnahmen wieder ein Defizit im Etat des Reichs, der Länder und Gemeinden offenbart, wird keines der Länder auf die Maßnahmen verzichten wollen, die es bisher selbst schon ergriffen hat; vielmehr wird eine Dereinheitlichung, bei der

alle einzelnen Länder ihre „Lieblingsgedanken“ zur Geltung bringen, so ausfallen, daß wir dann zwar ein einheitliches Recht und eine einheitliche Besoldung bekämen, daß aber dann in dieser einheitlichen Regelung gerade die Punkte zusammengefaßt und für alle Beamten aller Länder in Geltung gesetzt würden, die aus jeder einzelnen Notverordnung jedes Landes die schlimmste Auswirkung haben. Die neue einheitliche Regelung würde also geradezu eine Sammlung der nachteiligsten Rechtsvorschriften und Besoldungsbestimmungen darstellen. Deshalb ist die Parole der Dereinheitlichung des Beamtenrechts und der Beamtenbesoldung gerade im gegenwärtigen Augenblick höchst gefährlich. Gleichgültig, ob man die Aufhebung der Ermächtigungsverordnung vom 24. August oder darüber hinaus den Erlaß einer einheitlichen Reichsverordnung und die Aufhebung aller Länderverordnungen verlangt, in jedem Falle wird eine Dereinheitlichung, wie sie auch zustande kommt, wahrscheinlich jedem einzelnen Lande mehr Verschlechterungen bringen als es heute schon hat, weil einfach die nachteiligen Bestimmungen aus den anderen Ländern noch dazu kämen. Deshalb ist auch die Forderung des DBB, auf Dereinheitlichung, wie er sie gestellt hat, nicht zeitgemäß. Denkbar ist vielmehr nur, daß alle Kräfte daran gesetzt werden, um in jedem einzelnen Lande möglichst viele nachteiligen Bestimmungen zu beseitigen oder zu mildern. Die Parole der Dereinheitlichung durch Reichsrichtlinien oder durch eine neue Reichsverordnung aber könnte, wenn sie von den Regierungen aufgegriffen wird, die gefährlichste Aktion werden, die die Beamtenchaft je hat über sich ergehen lassen müssen.

Ortsgruppen-Mitteilungen

Berlin. Am 1. Dezember 1931 konnten die Kollegen Wilhelm Berensmann, Wache Luisenstadt, Wilhelm Fetter, Wache Reichenberg, Gotthard Graf, Wache Memel, Johann Pawlowski, Wache Suarez, auf eine 25jährige Tätigkeit bei der Berliner Berufsfeuerwehr zurückblicken. Wir wünschen von dieser Stelle ebenfalls Glück.

Aktion Berlin! Am Montag, dem 4. Januar 1932, 9.30 Uhr, und am Dienstag, dem 5. Januar 1932, 18 (6) Uhr, finden in Vogels Festsälen, Berlin, Brückenstraße 2, **Mitglieder-versammlungen der Oberfeuerwehrmänner und Feuerwehrmänner der Ortsfachgruppe Feuerwehri im Gesamt-Verband** statt. Tagesordnung: 1. Mitteilungen, 2. Ausfertigung und Wahl der Kandidaten für die Liste DDB zur DA. I-Wahl des Wahlkörpers der Oberfeuerwehrmänner und Feuerwehrmänner, 3. Verschiedenes.

Kiel. Der Kollege Oberfeuerwehrmann August Köhnke konnte am 1. Dezember 1931 auf eine 25jährige Berufstätigkeit zurückblicken. Wir entbieten dem Kollegen auch an dieser Stelle die herzlichsten Glückwünsche zu seinem Dienstjubiläum.

Mitteilungen der Reichsleitung

Nach Beschluß des Verbandsvorstandes erscheint das Fachorgan „Berufsfeuerwehr“ ab 1. Januar 1932 mit der „Beamtengewerkschaft“, die ab 1. Januar 1932 wöchentlich erscheint. Dadurch, daß in „Berufsfeuerwehr“ zu allgemeinen Beamtenfragen nicht mehr Stellung genommen werden braucht, wird es möglich sein, abwechselnd mit 4 und 2 Seiten auszukommen.

Inhaltsverzeichnis zu „Berufsfeuerwehr“ 1931. Aus Sparamktsgründen soll das Inhaltsverzeichnis nicht mehr in der Gesamtaufgabe der „Gewerkschaft“, Ausgabe D, gedruckt werden, sondern nur noch in einer dem tatsächlichen Bedarf entsprechenden Auflage. Wir bitten alle diejenigen Leser, Fachgruppenleiter und Ortsverwaltungen, die ein Inhaltsverzeichnis für „Berufsfeuerwehr“ 1931 wünschen, dies möglichst bald der Expedition des Gesamtverbandes, Berlin SO 16, mitzuteilen, um die Höhe der Auflage bestimmen zu können. Die Reichsleitung. Großmms.

Feuerwehrliteratur

Beamtenrechts-Bücherei. Die Verlagsanstalt Sudau, Berlin-Wilhelmsstr., beginnt ab Januar 1932 mit der Herausgabe einer Beamtenrechts-Bücherei. Im ganzen sollen etwa 48 Bände erscheinen. Band I soll „Beamtengewerkschaft“, Band II „Abwehrerbundene Rechte und Schutz der vermögensrechtlichen Ansprüche“, Band III „Das Besoldungsdienstalter als Wertmesser bei der Festlegung der Besoldung“ behandeln usw. Der Einzelband wird 2 Mk. kosten. Bei Abonnement beträgt der Bezugspreis für drei Bände vierteljährlich nur 5 Mk. Bestellungen über die Verlagsanstalt „Courier“, Berlin SW 16, Michaelkirchplatz 4.

Verlagsanstalt „Courier“ GmbH des Gesamt-Verbandes, Berlin SO 16, Michaelkirchplatz 4
 Verantwortlicher Redakteur: Hans Weimann, Berlin SO 16, Michaelkirchplatz 4
 Fernruf: Jannowitz Nr. 6191